

WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

für Einrichtungen der Altenhilfe nach § 71 (2) SGB XI

zwischen der AWOCura gGmbH
Kuhlenwall 8, 47051 Duisburg

vertreten durch die Heimleitung

- nachfolgend Leitung genannt -

als Träger des

- nachfolgend "Einrichtung" genannt -

u n d

- nachstehend Bewohnerin, Bewohner genannt -

bisher wohnhaft in

,

vertreten durch

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer,
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Die nachstehenden Regelungen §§ 1-15, die Grundsätze für ein internes Beschwerdemanagement, Anlage 1, die Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW vom 22.02.2000, 12.02.2008, Anlage 2, und die Informationsbroschüre „Zu Hause im AWOCura-Seniorenzentrum“, Anlage 3, sind Vertragsbestandteile. Die Regelungen dieses Vertrages gelten sinngemäß auch für privatversicherte oder unversicherte Personen.

Die Bewohnerin, der Bewohner erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an, die in der Informationsbroschüre verankert ist.

Ergänzend gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuchs Elftes Buch (SGB XI), des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch (SGB V), des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW sowie die jeweils geltenden zivilrechtlichen Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG). Die der Bewohnerin, dem Bewohner vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Informationen nach § 3 WBVG sind Grundlagen dieses Vertrages.

Die Bewohnerin, der Bewohner ist gemäß § 36 Abs.4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, vor oder unverzüglich nach Aufnahme in die Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose vorhanden sind.

§ 1 Einrichtungsträger

Die AWOCura gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine 100-prozentige Tochter der AWO-Duisburg e.V. mit Sitz in 47051 Duisburg, Kuhlenwall 8.

§ 2 Leistungen der Einrichtung

- (1) Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Einrichtung gewährt Unterkunft und Verpflegung und übernimmt die Betreuung und Pflege der Bewohnerin, des Bewohners. Sie unterhält ein den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen genügendes Qualitätsmanagement. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den Rahmenverträgen gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege NRW - im Folgenden: „Rahmenvertrag“ -, die auf Landesebene zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und den Kostenträgern geschlossen werden.

Die Einrichtung erbringt gegenüber der Bewohnerin, dem Bewohner im Einzelnen folgende Leistungen:

a) Der Wohnraum und seine Ausstattung

- Einzelzimmer
 Doppelzimmer
Zimmer-Nr.: _____

Größe: ca. __qm (ohne Vorraum, Balkon, Loggia, Nasszelle)

- Vorraum
- Balkon, Loggia
- Möblierung mit Bett, Schrank, Nachttisch
- Waschbecken
- individuell benutzte Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken)
- gemeinsam benutzte Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken)
- Telefonanschluss
- TV-, Radioanschluss
- Kabelanschluss, Satellitenanschluss für TV
- Internetzugang
- Wertschließfach

b) Unterkunft

- Heizung
- Kalt- und Warmwasserversorgung
- Entsorgung von Müll und Abwasser
- Strom
- Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche, Handtüchern und Waschlappen
- Waschen und Mangeln der maschinenwasch- und trockenbaren persönlichen Wäsche; keine chemische Reinigung
- regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes

Wohnbereich: 5 x wöchentlich außer Sonntag und Feiertag

Sanitärbereich: 5 x wöchentlich außer Sonntag und Feiertag

- zusätzliche Reinigung des überlassenen Wohnraums bei unvorhersehbarer Verschmutzung



c) Verpflegung in folgendem Umfang

- Frühstück
- Zwischenmahlzeiten (bei medizinischer Notwendigkeit)
- Mittagessen
- Nachmittagskaffee
- Abendessen
- Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft)
- Schonkost, Diätkost nach ärztlicher Verordnung

Bei Nichtinanspruchnahme der aufgelisteten oder Teilen der aufgelisteten Verpflegungsbestandteile besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Entgelts, soweit nicht wegen Abwesenheit des Bewohners die Abwesenheitsregelung gem. § 3 Abs. 9 dieses Vertrages oder diejenige bei Erhalt von Sondernahrung gem. § 3 Abs. 7 dieses Vertrages greift.

d) Pflege und Betreuung

- nach dem SGB XI dem Gesundheitszustand entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse in den Pflegegraden,-klassen 1 bis 5, entsprechend dem Rahmenvertrag. Darüber hinaus werden in dem vom Rahmenvertrag festgelegten Umfang Leistungen der Behandlungspflege und der sozialen Betreuung nach § 43 Abs. 2 SGB XI erbracht.

Die Bewohnerin, der Bewohner ist derzeit dem Pflegegrad zugeordnet.

Bei Nichtinanspruchnahme einzelner Leistungen aus dem Bereich der Pflege und Betreuung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Entgeltes, soweit nicht wegen Abwesenheit die Regelung des § 3 Abs. 9 dieses Vertrages gilt.

- (3) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin, dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Art und Anzahl der von der Einrichtung ausgehändigten Schlüssel sind der Ausgabe- und Empfangsbestätigung zu entnehmen, die in der Einrichtung geführt wird. Diese Bestätigung, die auch die Rückgabe der Schlüssel dokumentiert, ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Leitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Leitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Leitung, bei Verschulden - es gilt § 9 Abs. 1 dieses Vertrages - auf Kosten der Bewohnerin, des Bewohners. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel vollzählig an die Leitung zurückzugeben.

- 5) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin, dem Bewohner bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen behilflich.
- (6) Barbeiträge werden, sofern die bestimmungsgemäße Verwendung durch die Bewohnerin, den Bewohner selbst nicht mehr gewährleistet ist, durch Angehörige bzw. den zuständigen Betreuer verwaltet. Grundsätzlich wird eine Barbeitragsverwaltung durch die Einrichtung nur bei entsprechender Vereinbarung durchgeführt.

§ 3 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern, den zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern, getroffenen Vergütungsvereinbarungen sowie den heimrechtlichen Rahmenbedingungen.
- (2) Die Leistungsentgelte betragen im Rahmen dieses Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

Entgelt für Unterkunft		tägl.
Entgelt für Verpflegung		tägl.
Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI:		
Pflegegrad 1		tägl.
Pflegegrad 2		tägl.
Pflegegrad 3		tägl.
Pflegegrad 4		tägl.
Pflegegrad 5		tägl.
Umlage Altenpflegeausbildung		tägl.
Umlage Pflegeberufegesetz		tägl.
Summe - vor Investitionsaufwendungen	0,00 €	tägl.
<hr/>		
Entgelte für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften im		
Doppelzimmer		tägl.
Einzelzimmer		tägl.
Insgesamt - incl. Investitionsaufwendungen	0,00 €	tägl.

Die für die Bewohnerin, den Bewohner bei Vertragsabschluss gültigen Entgeltpositionen sind angekreuzt.

Die durch die Einrichtung mit den Kostenträgern verhandelten Leistungsentgelte für Pflege, Unterkunft sowie Verpflegung sind für die Zeit bis zum 31. Dezember dieses Jahres vereinbart.

Die Investitionsaufwendungen sind mit den Kostenträgern für die Zeit bis zum vereinbart.

Die Bewohnerin, der Bewohner zahlt für den pflegebedingten Aufwand in den Pflegegraden 2 bis 5 einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil in Höhe von **monatlich 1.046,36 €**.

- (3) Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird durch den medizinischen Dienst der Pflegekassen festgestellt. Bei einem Wechsel des Grades der Pflegebedürftigkeit infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt unter den im Folgenden dargestellten Voraussetzungen der entsprechend niedrigere oder erhöhte Entgeltsatz des entsprechenden Pflegegrads.

Die Einrichtung darf bei Veränderung des Pflegegrades das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend der angepassten Leistungen absenken bzw. erhöhen. Sie wird hierzu den veränderten Pflegebedarf sowie Art, Inhalt und Umfang der entsprechenden Leistungsänderung nebst der hiermit einhergehenden Vergütungsänderung darstellen. Hierzu ist eine Verweisung auf Leistungsbescheide von Kostenträgern, Gutachten der medizinischen, sozialmedizinischen Dienste der Pflegekassen oder auf Pflegedokumentationen zulässig.

Entsprechendes gilt für Privatversicherte und die Feststellung ihres Pflegebedarfs durch ihre Versicherung. Bei einer Verringerung des Pflegegrades ist die Einrichtung zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. In beiden Fällen erfolgt hieraus eine entsprechende Vertragsanpassung.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Einrichtung einen Pflegegrad abrechnen, der über dem festgestellten Pflegegrad liegt, vergleiche hierzu § 87a Abs. 2 SGB XI und § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI sowie zu den Voraussetzungen im Einzelnen § 5 Abs. 2 dieses Vertrages.

Zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen werden Beträge für die Refinanzierung der Pflegeausbildung erhoben. Ihre aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch den Grundsatzausschuss für die Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege in Nordrhein-Westfalen neu festgelegt.

Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung werden auf der Grundlage von § 84 in Verbindung mit § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird zusammen mit den Leistungsentgelten als Umlage Altenpflegeausbildung erhoben.

Seit dem 01.01.2020 wird auf Grundlage des Pflegeberufgesetzes eine weitere Umlage zur Refinanzierung der Pflegeausbildung erhoben. Diese Umlage ist ebenfalls Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen und wird daher zusammen mit den Leistungsentgelten als Umlage Pflegeberufgesetz erhoben.

- (4) Die Pflegekassen sind bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach dem SGB XI verpflichtet, die in § 43 Abs. 2 SGB XI angegebenen Pauschalsätze zu übernehmen:

Pflegegrad 1	125 € je Monat
Pflegegrad 2	770 € je Monat
Pflegegrad 3	1.262 € je Monat
Pflegegrad 4	1.775 € je Monat
Pflegegrad 5	2.005 € je Monat

Versicherte der sozialen Pflegeversicherung mit Pflegegrad 2 bis 5 erhalten ab dem 01.01.2022 von der zuständigen Pflegekasse einen Leistungszuschlag in Höhe von

5 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von bis zu 12 Monaten,
 25 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 12 Monaten,
 45 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 24 Monaten,
 70 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug von mehr als 36 Monaten.

Der Leistungszuschlag wird in entsprechender Höhe zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen, welche die Bewohnerin, der Bewohner zu zahlen hat, geleistet. Bei der Berechnung des Leistungszuschlages werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten nicht berücksichtigt.

Soweit Leistungen dieses Vertrages nicht durch Zuschüsse oder Kostenübernahme gedeckt sind, unter anderem für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gem. § 82 Abs. 4 SGB XI und Kosten für Unterkunft und Verpflegung, gegebenenfalls auch Pflegevergütung, werden sie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bewohnerin, dem Bewohner in Rechnung gestellt.

- (5) Veränderungen der einzelnen Entgeltbestandteile und damit auch des gesamten Heimentgeltes sind unter den folgenden Voraussetzungen zulässig, vgl. § 9 WBVG:

Soweit sich die bisherigen Berechnungsgrundlagen der Entgeltbestandteile gem. § 3 Abs. 2 dieses Vertrages ändern, kann die Einrichtung die Zustimmung zur Erhöhung des Entgeltes verlangen. Für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen

nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI festgelegte Höhe des Entgeltes einschließlich des festgesetzten Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) und des Umlagebetrages auf Grundlage des Pflegeberufgesetzes gem. § 7 Abs. 2 WBVG als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.

Die Einrichtung hat der Bewohnerin, dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die geänderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Tritt eine Ermäßigung der von Kostenbestandteilen ein, so ist die Einrichtung verpflichtet, eine entsprechende Absenkung der Entgelte vorzunehmen.

- (6) Für Bewohnerinnen und Bewohner erbringt die Einrichtung Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI.

Diese Leistungen werden durch zusätzliches, nicht über Pflegesätze oder etwaige Vergütungen für Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI refinanziertes Personal erbracht.

Ist die Bewohnerin, der Bewohner in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wird diese Leistung unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet und bleibt für sie, ihn kostenfrei.

Mitglieder einer privaten Pflegekasse erhalten ebenfalls die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung; die Kosten können auf Wunsch der Bewohnerin, des Bewohners unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet werden, sofern die private Pflegekasse dem ebenfalls zustimmt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Beihilfeansprüchen.

- (7) Für Bewohnerinnen, Bewohner, die dauerhaft und ausschließlich auf Sondenernährung angewiesen sind, die von einem Kostenträger, z.B. einer Krankenkasse übernommen werden, gilt Folgendes:

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

- Ist mit den Kostenträgern ein abweichender Verpflegungssatz für sondenernährte Bewohnerinnen, Bewohner vereinbart, beträgt dieser täglich
- Ist kein gesonderter Verpflegungssatz vereinbart, wird der in dem Entgelt für Verpflegung enthaltene Sachkostenanteil in Höhe von täglich € abgezogen.

- (8) Im Leistungsentgelt ist die Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln nicht enthalten. Werden derartige Hilfsmittel erforderlich, so sind die entsprechenden Kosten – derzeit 26,81 € je Monat - von der Bewohnerin, dem Bewohner zu tragen, sofern nicht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Krankenkasse die Kosten, ggf. vermindert um eine Zuzahlung der Bewohnerin, des Bewohners, übernimmt. Privatversicherte erhalten eine entsprechende Abrechnung zur Weitergabe an ihre Krankenkasse.
- (9) Bei vorübergehender Abwesenheit wird der Platz für einen Zeitraum von bis zu 42 Tagen, verlängert um etwaige Krankenhaus- und Reha-Aufenthalte, freigehalten. Es wird für diesen Zeitraum ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages bzw. entsprechender Regelungen auf Landesebene berechnet. Danach wird bei einer Abwesenheit bis zu drei Tagen das volle Leistungsentgelt erhoben.

Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen ist vom vierten Tag an für eine Dauer von bis zu 42 Tagen pro Kalenderjahr, verlängert um etwaige Krankenhaus- und Reha-Aufenthalte, eine Platzgebühr in Höhe von 75 v. H. des Entgeltes für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Das Entgelt für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt, wenn die Bewohnerin, der Bewohner von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr durchgehend abwesend war.

Wird der nach dem Rahmenvertrag vorgesehene Abwesenheitszeitraum einschließlich einer Verlängerung wegen etwaiger Krankenhaus- oder Reha-aufenthalte überschritten, zahlt die Bewohnerin, der Bewohner das Leistungsentgelt nach diesem Vertrag unter Abzug ersparter Aufwendungen der Einrichtung fort. Als ersparte Aufwendungen werden 25 % der Entgelte für pflegebedingte Aufwendungen sowie der Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung abgezogen. Der Bewohnerin, dem Bewohner bleibt es vorbehalten, eine höhere Einsparung der Einrichtung nachzuweisen.

§ 4 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Das Gesamtentgelt nach § 3 wird monatlich abgerechnet; die Bewohnerin, der Bewohner erhält eine Abrechnung.
- Die Berechnung erfolgt in allen Monaten des Jahres auf dem rechnerischen Durchschnitt von 30,42 Tagen pro Monat.
- (2) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig. Im Verhältnis zu den Kostenträgern geltende Bestimmungen oder Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt. Für den Einzug des von der Bewohnerin, dem Bewohner selbst zu tragenden Eigenanteils erteilt sie, er der AWOCura gGmbH ein SEPA-Lastschrift-Mandat.
- (3) Soweit Leistungsentgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit mit diesen abgerechnet. Die Regelungen zu Fälligkeit und Verzug gelten im Verhältnis zu der Bewohnerin, dem Bewohner nicht, soweit die Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden. Die Bewohnerin, der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

- (4) Änderungen der Berechnungsgrundlage, Abwesenheit und anderes, die nach Rechnungsstellung bekannt werden, werden in der Folgeabrechnung durch Gutschrift und oder Neuberechnung berücksichtigt. Eine Aufrechnung mit Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Bei Zahlungsverzug mit dem von der Bewohnerin, dem Bewohner zu tragenden Eigenanteil kann ein Verzugszins in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erhoben werden, § 288 Abs. 1 BGB.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin, der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen den zuständigen Stellen vorzulegen, z.B. Leistungen nach SGB XI, SGB XII. Der Bewohnerin, dem Bewohner ist bekannt, dass es hierzu erforderlich sein kann, gegenüber Trägern von Sozialleistungen private Informationen über Vermögensverhältnisse, Gesundheitszustand etc. offen zu legen. Anträge auf Bewilligung von Pflegegeld können durch die Einrichtung nur dann erfolgen, wenn die Bewohnerin, der Bewohner dem schriftlich zustimmt; hierzu muss die Bewohnerin, der Bewohner gegenüber dem Einrichtungsträger die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen legen. Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin, dem Bewohner erhebliche Nachteile.

Zu den Mitwirkungspflichten zählt außerdem die Zurverfügungstellung von Unterlagen, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abrechnung der Heimkosten gegenüber allen beteiligten Kostenträgern vornehmen zu können. Dies betrifft insbesondere Bescheide von Pflegekassen über Veränderungen des Pflegegrades sowie Bescheide von Sozialhilfeträgern über die Gewährung oder Ablehnung von Sozialhilfe beziehungsweise Sozialhilfeanträgen. Diese sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der AWOCura gGmbH in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall, dass eine Zurverfügungstellung dieser Unterlagen nicht innerhalb der festgelegten Frist erfolgt, ist die AWOCura gGmbH berechtigt, etwaige Beträge, die aufgrund fehlender Informationen nicht mit dem zuständigen Kostenträger abgerechnet werden können, zu Lasten des Bewohners der Bewohnerin abzurechnen.

- (2) Zu den Mitwirkungspflichten zählt auch das Stellen eines Antrages auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung der Bewohnerin, des Bewohners durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Pflegebedürftige aufgrund der Entwicklung seines Zustandes einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist.

Weigert sich die Bewohnerin, der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr, ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächst höheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin, dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit 5 % zu verzinsen.

Weigert sich die Bewohnerin, der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr, ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächst höheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin, dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit 5 % zu verzinsen.

- (3) Um der Einrichtung eine verantwortliche Betreuung zu ermöglichen, wird die Bewohnerin, der Bewohner eine vorübergehende absehbare Abwesenheit von mehr als einem Tag unverzüglich der Leitung mitteilen.
- (4) Wird aufgrund z. B. einer Veränderung des pflegerischen Versorgungsumfangs ein hausinterner Umzug erforderlich, erfolgt dieser nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Bewohnerin, des Bewohners bzw. des Betreuers.

§ 6

Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin, der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 1 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin, der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2000, 12.02.2008 und die "Grundsätze für ein internes Beschwerdemanagement" sind Bestandteil dieses Vertrages und als Anlagen 1 und 2 beigelegt.
- (3) Die Rechte nach § 10 WBG, § 115 Abs. 3 SGB XI in Hinblick auf die Kürzung des Heimentgeltes bleiben unberührt.

§ 7

Eingebrachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Leitung kann die Bewohnerin, der Bewohner Möbel und Einrichtungsgegenstände, einschließlich Fernseh- und Radiogeräte, einbringen. Das Einvernehmen wird nicht erteilt, wenn hygienische, heimrechtliche, pflegerische oder Platzgründe entgegenstehen. Die von der Bewohnerin, dem Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte werden auf ihre, seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung gewartet.
- (2) Falls eigene Möbel, Wäsche oder sonstige Einrichtungsgegenstände anstelle der gestellten Gegenstände benutzt werden, entsteht keinerlei Anspruch auf Senkung der Leistungsentgelte.

- (3) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin, des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

§ 8 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Haustieren ist grundsätzlich möglich.
- (2) Die Haltung von Haustieren bedarf der Zustimmung der Leitung. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn durch die Haltung andere Bewohner oder Dritte gestört werden bzw. wenn die Bewohnerin, der Bewohner nicht in der Lage ist, das Tier angemessen zu versorgen. Treten diese Umstände nach Zustimmung der Leitung ein, so endet diese Zustimmung. Kranke Tiere sind auf Kosten der Bewohnerin, des Bewohners tierärztlich zu versorgen bzw. aus der Einrichtung zu entfernen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Bewohnerin, der Bewohner und die Einrichtung haften einander unbeschränkt für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Keine Haftung beider Seiten für Sachschäden besteht bei nur einfacher Fahrlässigkeit; dies gilt allerdings nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die beiderseitige Haftung ist begrenzt auf Sachschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise gerechnet werden konnte. Im Übrigen wird der Bewohnerin, dem Bewohner empfohlen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 10 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners entsprechend den §§ 11 und 12 dieses Vertrages beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin, des Bewohners.
- (2) Falls die Sachen der Bewohnerin, des Bewohners nicht binnen drei Tagen nach Vertragsende abgeholt worden sind, werden sie auf Kosten der Bewohnerin, des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung entsorgt.

§ 11 Kündigung durch die Bewohnerin, den Bewohner

- (1) Die Zeit binnen zweier Wochen ab Beginn des Vertragsverhältnisses ist eine Probezeit, während derer die Bewohnerin, der Bewohner den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen kann. Das Gleiche gilt, wenn der Bewohnerin, dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des

Vertrages ausgehändigt wird, binnen zweier Wochen vom Zeitpunkt der Aushändigung an.

- (2) Die Bewohnerin, der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Erhöhung von der Einrichtung verlangt wird. Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn der Bewohnerin, dem Bewohner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des vorangegangenen Satzes die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten, hat sie der Bewohnerin, dem Bewohner einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet; in diesem Falle kann die Bewohnerin, der Bewohner den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes auch dann verlangen, wenn sie, er noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

§ 12 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Wohn- und Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, oder
 2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin, des Bewohners sich so verändert, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist, oder
 3. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil die Bewohnerin, der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen entsprechend einem veränderten Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin, des Bewohners nicht annimmt. Die Kündigung durch die Einrichtung ist nur zulässig, wenn diese zuvor der Bewohnerin, dem Bewohner gegenüber das Angebot der Anpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine vollständige oder teilweise Annahme durch die Bewohnerin, den Bewohner nicht
 4. entfallen ist und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist; oder
 5. die Bewohnerin, der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 6. die Bewohnerin, der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtheimentgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Gesamtheimentgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zweck der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) In den Fällen des Absatzes (1) Nr. 5 kann die Einrichtung den Wohn- und Betreuungsvertrag nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin, dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin, der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum, Entgelt für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 SGB XI, vgl. § 3 Abs. 2 dieses Vertrages, in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (3) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (5) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin, dem Bewohner auf deren Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin, des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Eine Übermittlung in diesem Sinne ist zulässig an die Pflege- und Krankenkasse sowie die Träger der Sozialhilfe und sonstige Sozialleistungsträger, soweit eine derartige Übermittlung für die Aufgabenerfüllung der genannten Stellen erforderlich ist. Eine Übermittlung an Ärzte, Krankenhäuser und Apotheken ist ebenfalls zulässig, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Bewohnerin, der Bewohner stimmt der zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten durch die Einrichtung zu.
- (3) Die Bewohnerin, der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie, ihn gespeichert werden.

§ 14
Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin, des Bewohners sind zu benachrichtigen:
a)

(Vorname, Name)
,

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

b)

(Vorname, Name)
,

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

- (3) Ungeachtet einer etwa abweichenden erbrechtlichen Regelung (z.B. letztwillige Verfügung oder Eintritt der gesetzlichen Erbfolge) soll der Besitz der Bewohnerin / des Bewohners ausgehändigt werden an

(Vorname, Name)
,

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

oder im Verhinderungsfall an

(Vorname Name)
,

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

§ 15
Sonstige Bestimmungen

- (1) Sämtliche im Vertrag und in den Regelungen genannten Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen können bei der Leitung eingesehen werden.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren angefertigt und von den Vertragspartnern unterschrieben. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

(Unterschrift Leitung)

Vor- und Nachname in Druckbuchstaben

Duisburg,

(Ort, Datum)

(Unterschrift Bewohnerin, Bewohner)

Vor- und Nachname in Druckbuchstaben

(Unterschrift rechtliche/er Betreuerin/er
Bevollmächtigte/er)

Vor- und Nachname in Druckbuchstaben

Duisburg,

ANLAGENVERZEICHNIS
zum Wohn- und Betreuungsvertrag

- Anlage 1** Grundsätze für ein internes Beschwerdemanagement
- Anlage 2** Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW vom 22.02.2000, 12.02.2008
- Anlage 3** Informationsbroschüre – Die Broschüre „Zu Hause im AWOCura-Seniorenzentrum“ wird von der Einrichtung ausgehändigt.
- Anlage 4** Regeln zur maßgeblichen Verhütung eines Brandes
- Anlage 5** Information zur DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)